

Brünnenstrasse 66
3018 Bern

Postadresse:
Postfach 8334
3001 Bern
Telefon 031 633 60 74
Fax 031 633 67 57
www.be.ch/steuern
Infolinie 0848 844 411

Lakota-Stiftung
6000 Luzern

Q:\R+G\Recht\Pool\zg\Vergabungsabzug\44727zgsb1e.doc

Bern, 21. August 2009

Lakota-Stiftung Luzern Zusicherung Steuerbefreiung / Vergabungsabzug



Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 9. August 2009 und können Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern (StG BSG 661.11) sowie Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern (DBG, SR 642.11) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

Obgenannte Institution hat ihren Sitz im Kanton Luzern und wurde von diesem mit Entscheid vom 9. April 2009 von der Steuerpflicht befreit. Aus Ihren Unterlagen ergibt sich, dass diese Institution Zwecke im Sinne von Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG bzw. Art. 56 Bst. g DBG verfolgt. Wir können Ihnen deshalb **zusichern**, dass die Steuerbefreiung der Lakota-Stiftung, mit Sitz in Luzern, auch im Kanton Bern gilt.

Damit dürfen steuerpflichtige Personen Spenden an die in Frage stehende Institution bis zu 20% bei der direkten Bundessteuer bzw. 20% bei den Kantons- und Gemeindesteuern des reinen Jahreseinkommens vom Einkommen abziehen (Art. 38a StG, Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören entsprechende Spenden bis zu 20% bei der direkten Bundessteuer bzw. bis zu 20% bei den Kantons- und Gemeindesteuern des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Abs. 1 Bst. c StG).

Wir werden Ihre Institution als steuerbefreite juristische Person registrieren.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Recht und Gesetzgebung



Thomas Herzog



Jasmin Fiechter

Kopie zK an:

- Abteilung juristische Personen (mit den Akten)